

B e s c h l u ß

In dem Rechtsstreit

der Firma C. F. A. E. [REDACTED] und St. [REDACTED] GmbH in Wi [REDACTED]
[REDACTED], A [REDACTED]allee [REDACTED] - [REDACTED], vertreten durch den Geschäfts-
führer Dipl.-Kfm. W [REDACTED],

Beklagte, Berufungsklägerin und
Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
II. Instanz: [REDACTED] -

g e g e n

die Firma K. E. H. [REDACTED], Inhaber: Eheleute Karl und
Emilia H. [REDACTED] in Wi [REDACTED], He [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte und
Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigte Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED]
I. Instanz: in [REDACTED] -

hat der Ib-Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der
Sitzung vom 6. November 1964 unter Mitwirkung der Bundes-
richter Jungbluth, Pehle, Dr. Sprengmann, Dr. Mösl
und Alff

beschlossen:

1. Auf die Beschwerde der Beklagten wird der Beschluß
des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frank-
furt (Main) vom 6. Juli 1964 aufgehoben.
2. Der Beklagten wird gegen die Versäumung der Frist
zur Einlegung der Berufung die Wiedereinsetzung
in den vorigen Stand gewährt.
3. Die Kosten der Wiedereinsetzung fallen der Beklag-
ten zur Last.

G r ü n d e :

Die Beklagte hat gegen das ihr am 7. April 1964 zugestellte Urteil der 2. Zivilkammer des Landgerichts in Wiesbaden vom 19. März 1964 am 23. Mai 1964 Berufung eingelegt. Das gleichzeitig eingereichte Wiedereinsetzungsgesuch hat sie damit begründet, daß sie den in F (M) ansässigen Rechtsanwalt Hi beauftragt habe, rechtzeitig den beim Berufungsgericht zugelassenen Rechtsanwalt Dr. D mit der Einlegung der Berufung zu beauftragen; ihr Prozeßbevollmächtigter I. Instanz habe Rechtsanwalt Hi in einem Schreiben vom 30. April 1964 noch darauf hingewiesen, daß die Berufungsfrist am 8. Mai 1964 (der 7. Mai 1964 war ein Sonntag) ablaufe; der bei Rechtsanwalt Hi angestellte Assessor M, dem die Akten mit diesem Schreiben vorgelegt worden seien, habe jedoch vergessen, die Akten rechtzeitig an Rechtsanwalt Dr. D weiterzureichen.

Die Beklagte hat sich auf eidesstattliche Versicherungen des Assessors M zur Glaubhaftmachung bezogen.

Das Berufungsgericht hat durch Beschluß vom 6. Juli 1964 die Wiedereinsetzung abgelehnt und die Berufung als unzulässig verworfen. Gegen diesen ihr am 14. Juli 1964 zugestellten Beschluß hat die Beklagte am 23. Juli 1964 sofortige Beschwerde eingelegt.

Die Beschwerde ist rechtzeitig (§§ 569, 577 Abs. 2 ZPO) und nach § 238 Abs. 2, § 519 b Abs. 2 Satz 2 iVm § 547

- 3 -

Abs. 2 Nr. 1 ZPO zulässig; die Frist des § 234 ZPO ist gewahrt.

Die Beschwerde hat auch in der Sache Erfolg.

Das Berufungsgericht hat die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand abgelehnt, weil der Korrespondenzanwalt, Rechtsanwalt Hi [REDACTED], in seinem Büro die Überwachung der Notfristen nicht so organisiert habe, daß die Fristen im Terminkalender erst dann gelöscht wurden, wenn die erforderlichen Maßnahmen getroffen waren; es bezieht sich zur Begründung im wesentlichen auf den Beschluß des Bundesgerichtshofs vom 31. Januar 1955 (BGH LM ZPO § 232 Nr. 22).

Die in dem angeführten Beschluß dargelegten Grundsätze lassen sich jedoch nicht ohne weiteres auf den vorliegenden Fall anwenden. In jenem Fall hatte es sich darum gehandelt, daß die Berufungsbegründung nicht rechtzeitig aus der Kanzlei des Prozeßbevollmächtigten hinausgelangt und daß dies bei der Fristenkontrolle nicht bemerkt worden war, weil die Frist schon bei der Vorlage der Akten und nicht erst beim Hinausgehen der Berufungsbegründung abgestrichen worden war. So liegt es aber hier nicht. Rechtsanwalt Hi [REDACTED] hatte als Korrespondenzanwalt nicht selbst die Berufung einzulegen, sondern er hatte dafür zu sorgen, daß die Berufung durch den zweitinstanzlichen Bevollmächtigten eingelegt wurde; mit dieser Aufgabe war allgemein der bei ihm beschäftigte Assessor M [REDACTED] betraut, der von 1935 bis 1955 als Rechtsanwalt bei den Berliner Gerichten zugelassen und tätig gewesen war.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



11

Auf die Bedeutung der Fristwahrung brauchte Rechtsanwalt Hi [REDACTED] diesen Assessor unter diesen Umständen nicht hinzuweisen (BGH LM ZPO § 233 Nr. 7). Da die Berufungsfrist als Notfrist im Terminkalender notiert war und die mit der Überwachung der Fristen beauftragte Angestellte im Zusammenwirken mit Assessor M [REDACTED] diesem die Akten so rechtzeitig vorgelegt hatte, daß die Beauftragung des zweitinstanzlichen Bevollmächtigten und die Einreichung der Berufungsschrift bei Gericht ohne ersichtliche Schwierigkeit fristgerecht möglich war, handelte es sich im Hinblick auf die Wahrung der Berufungsfrist nur noch um eine einfach gelagerte Tätigkeit des Assessors M [REDACTED]. Bei dieser Sachlage hat Rechtsanwalt Hi [REDACTED] die vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt aufgewendet, um die rechtzeitige Berufungseinlegung zu sichern; er durfte sich nach seinen Maßnahmen darauf verlassen, daß dem Assessor kein Fehler unterlaufen werde. So hat der Bundesgerichtshof bereits in einem Fall entschieden, in dem der Rechtsanwalt einem Referendar den Auftrag erteilt hatte, die Berufung durch den zweitinstanzlichen Bevollmächtigten einlegen zu lassen (BGH LM ZPO § 232 Nr. 41); das muß um so mehr gelten, wenn es sich wie hier um einen Assessor handelt, der früher 20 Jahre lang selbst Rechtsanwalt gewesen ist.

Da sich die Beklagte das Verschulden des angestellten Assessors, der nicht Vertreter der Partei ist und dem der Bevollmächtigte vertrauen darf, weil er selbst rechtskundig ist, nicht zurechnen lassen muß, beruht die Fristversäumung auf einem unabwendbaren Zufall.

Danach war der angefochtene Beschluß aufzuheben und der Beklagten und Beschwerdeführerin die erbetene Wiedereinsetzung zu erteilen.

Die Kostenfolge beruht auf § 238 Abs. 3 ZPO.

Jungbluth

Pehle

Sprenkmann

Mösl

Alff